

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend
Gemeinde Walzenhausen; Stilllegung und Rückbau
des Schiessplatzes Sommerau**

vom 5. Dezember 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Betriebe des Heeres vom 23. Juli 2001 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Stilllegung und den Rückbau des Schiessplatzes Sommerau, Gemeinde Walzenhausen (AR) unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Walzenhausen, Dorf 84, 9428 Walzenhausen, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

16. Dezember 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10).